

Beschlussvorlage Voltlage	Vorlage Nr.: VO/317/2021			
Feststellung der Fraktionen und Gruppen im Gemeinderat gemäß § 57 NKomVG				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Rat	03.11.2021	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.

Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratz Sitz erlangt haben.

Ratsmitglieder dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

Fraktionen und Gruppen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen mit. Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine/ einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Rates von der/ dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin unterrichtet unverzüglich die Gemeindedirektorin. Die Bildung wird mit dem Eingang der Anzeige wirksam.